



## Aktualisierung der Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der JENOPTIK AG vom 14. Dezember 2016

Nach § 161 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der JENOPTIK AG bekennen sich zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ und erklären gemäß § 161 Absatz 1 Satz 1 Aktiengesetz:

Im Zeitraum ab der letzten Entsprechenserklärung vom 14. Dezember 2016 bis zum 14. September 2017 (Abschluss des neuen Dienstvertrags mit dem Finanzvorstand, Herrn Hans-Dieter Schumacher) wurde den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („Kodex“) in der Fassung vom 7. Februar 2017 bis auf die nachfolgenden Ausnahmen zu 1. bis 4. entsprochen; seit dem 14. September 2017 wurde und wird künftig allen Empfehlungen des Kodex bis auf die Ausnahme zu 4. entsprochen:

*1. Gemäß Nr. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex soll die Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.*

Bei dem Abschluss des Dienstvertrages mit dem Vorstandsvorsitzenden, Herrn Dr. Stefan Traeger, im Dezember 2016 wurde diese Empfehlung bereits berücksichtigt. Mit der Wiederbestellung von Herrn Hans-Dieter Schumacher als Mitglied des Vorstands und dem damit einhergehenden Neuabschluss des Dienstvertrages am 14. September 2017 wird diese Empfehlung künftig auch bei Herrn Hans-Dieter Schumacher berücksichtigt.

*2. Gemäß Nr. 4.2.3. Abs. 4 des Kodex soll bei Abschluss von Vorstandsverträgen darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht übersteigen (Abfindungscap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungscaps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.*

Seit dem Abschluss des Dienstvertrages mit dem Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Stefan Traeger im Dezember 2016 wurde und wird der Empfehlung nunmehr umfassend entsprochen.

3. *Gemäß Nr. 5.4.6. Abs. 2 Satz 2 des Kodex soll im Falle, dass den Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt wird, diese auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein.*

Die Vergütung des Aufsichtsrats wurde durch Beschluss der Hauptversammlung am 7. Juni 2017 auf eine reine Festvergütung umgestellt, sodass den Aufsichtsratsmitgliedern keine erfolgsorientierte Vergütung mehr zusteht. Eine Abweichung von dieser Empfehlung ist für die Gesellschaft daher nicht mehr möglich, weshalb die Empfehlung seit dem 7. Juni 2017 befolgt wurde und auch künftig befolgt werden wird.

4. *Gemäß Nr. 5.4.1. Abs. 2 Satz 2 des Kodex soll der Aufsichtsrat im Rahmen der Benennung konkreter Ziele für seine Zusammensetzung eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegen.*

Dieser Empfehlung wurde und wird künftig nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, im Hinblick auf die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat keine für alle Mitglieder geltende Regelgrenze festzulegen. Sie ist nicht konsequent vereinbar mit dem nach dem Mitbestimmungsgesetz vorgesehenen Verfahren zur Wahl von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat.

Jena, im September 2017

JENOPTIK AG

Für den Vorstand



gez. Dr. Stefan Traeger  
Vorstandsvorsitzender

Für den Aufsichtsrat



gez. Matthias Wierlacher  
Aufsichtsratsvorsitzender